

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das Statut für die Stadt Wels neuerlich geändert
wird

(3. Novelle zum Statut für die Stadt Wels)

(L - 238/8 - XXI)

Am 10. Mai 1976 wurde im Landtag ein Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Wenzl, Possart, Diwold, Dr. Ratzenböck, Trauner, Stumpfl, Wiglbeyer, Dr. Natzmer und Genossen betreffend die Novellierung des Gesetzes vom 1. Dezember 1965, LGBI. Nr. 48 (in der gegenwärtigen Fassung), mit dem ein Statut für die Stadt Wels erlassen wurde (Beilage 150/1976), eingebracht. Ein Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Karl Grüner, Ing. Josef Reisinger, Ferdinand Reisinger, Therese Neudorfer, Ernst Dürr, Markus Mißbichler und Genossen betreffend den gleichen Gegenstand (Beilage 171/1976) wurde am 17. September 1976 im Landtag eingebracht. Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten hat am 3. November 1976 beschlossen, diesen Initiativantrag an den Unterausschuß, der bereits zur Vorberatung der Beilagen 89/1975, 109/1975, 143/1976 und 169/1976 (diese Beilagen betreffen die Novellierung der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 und die Novellierung des Statutes für die Landeshauptstadt Linz) eingesetzt wurde, zur Vorberatung zuzuweisen.

Der Unterausschuß hat nach dem Abschluß der Beratungen der 3. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 und der 3. Novelle zum Statut für die Landeshauptstadt Linz — beide No-

vellen wurden vom Landtag in der Sitzung am 21. März 1979 bereits beschlossen — die Novellierung des Statuts für die Stadt Wels behandelt. Hierbei wurde besonders ein vom Gemeinderat der Stadt Wels in seiner Sitzung am 3. Mai 1979 mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossener Antrag auf Änderung des Statutes für die Stadt Wels berücksichtigt.

Das Ergebnis seiner Beratungen hat der Unterausschuß dem Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten vorgelegt. Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten hat den Gesetzentwurf ohne Änderung in der Fassung, die er nach dem Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses erhalten hat, beschlossen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Statut für die Stadt Wels neuerlich geändert wird (3. Novelle zum Statut für die Stadt Wels), beschließen.

Linz, am 29. Mai 1979

Oberreiter
Obmann

Dr. Grüner
Berichterstatter

Gesetz

vom

**mit dem das Statut für die Stadt Wels neuerlich geändert wird
(3. Novelle zum Statut für die Stadt Wels)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut für die Stadt Wels, LGBl. Nr. 48/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 42/1969 und LGBl. Nr. 46/1970 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Änderungen in den Grenzen des Stadtgebietes sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sowie des § 12 Abs. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 sinngemäß anzuwenden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) der Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“;

b) die Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(a) Die Verwendung des Stadtwappens bei der äußeren Bezeichnung von baulichen Anlagen, auf Ankündigungen sowie im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auf Geschäftspapieren, zur Warenbezeichnung oder zur Ausschmückung gewerbsmäßig angefertigter Gegenstände aller Art bedarf der Bewilligung des Magistrates. Die Bewilligung darf nur für genau bezeichnete Verwendungszwecke erteilt werden, wenn ein der Stadt abträglicher Gebrauch des Stadtwappens nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann im Interesse der Stadt nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Wiedergabe sowie die Dauer der Verwendung des Stadtwappens enthalten. Wenn von dem Wappen ein der Stadt abträglicher Gebrauch gemacht wird, ist die Bewilligung vom Magistrat zu widerrufen.“

(4) Wer das Stadtwappen unbefugt führt oder in einer Weise verwendet, die geeignet ist, das Wappen im öffentlichen Ansehen herabzusetzen, oder das Stadtwappen entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 verwendet, ist, sofern nicht ein strafbarer Tatbestand vorliegt, der nach einer anderen Verwaltungsvorschrift oder von den Gerichten zu ahnden ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling zu bestrafen.“

c) dem § 3 ist folgender Absatz anzufügen:

„(6) Wer das Siegel der Stadt unbefugt

führt, ist, sofern nicht ein von den Gerichten zu ahndender strafbarer Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling zu bestrafen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 hat zu entfallen;
- b) die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen „(1)“ und „(2)“.

4. Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Amtsblatt kann auch an Verschleißstellen und im Abonnement vertrieben werden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind befugt, den Titel „Gemeinderat“ zu führen.“;

b) der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“.

6. Nach § 8 ist einzufügen:

„§ 8 a.

Fraktionen.

(1) Die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer Wahlpartei gewählten Mitglieder des Gemeinderates bilden für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion. Jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, hat aus ihrer Mitte einen Obmann und zumindest einen Obmann-Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Obmänner haben ihre Bestellung und die Bestellung der Obmann-Stellvertreter dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister hat diese Anzeigen bei nächstmöglicher Gelegenheit im Gemeinderat zu verlesen.

(3) Eine Anzeige ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist; sie gilt so lange, als nicht eine Änderung oder Ergänzung dem Bürgermeister schriftlich angezeigt wird.

(4) Solange keine Anzeige vorliegt, kommt die Funktion des Fraktionsobmannes dem Mitglied des Gemeinderates zu, das an erster Stelle auf der Liste seiner Wahlpartei in den Gemeinderat gewählt wurde. Besteht eine Fraktion nur aus einem Mitglied, so fallen die Aufgaben des Fraktionsobmannes diesem zu.

(5) Der Obmann bzw. der von ihm schriftlich ermächtigte Vertreter seiner Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeinderat zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat in die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Bestimmungen

über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist binnen sechs Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses, falls jedoch gegen die ziffernmäßige Ermittlung Einspruch erhoben wurde, binnen sechs Wochen nach der endgültigen Entscheidung hierüber abzuhalten.“;

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters hat in der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des neu gewählten Gemeinderates den Vorsitz zu führen.“;

c) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates haben dem Vorsitzenden und dieser hat vor dem versammelten Gemeinderat mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis abzulegen, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Später eintretende Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder) haben das Gelöbnis in der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten.“;

d) die Abs. 5 und 6 haben zu entfallen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.“;

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Wahl des Gemeinderates darf gemeinsam mit der Wahl des Nationalrates oder des Oberösterreichischen Landtages nur auf Grund eines Landesgesetzes abgehalten werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 1 entfällt die Wortgruppe „Anfragen an den Bürgermeister zu richten,“;

b) im Abs. 1 letzter Satz ist anstelle des Satzteiles „und die Verhandlungsschriften über

die Sitzungen des Gemeinderates einzusehen" einzufügen: „und in die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse Einsicht zu nehmen.“;

c) die Abs. 2 bis 6 haben zu lauten:

„(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie an die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates im Rahmen des ihnen unterstellten Geschäftsbereiches (§ 31 Abs. 6) zu richten.

(3) Die Anfragen müssen schriftlich verfaßt und spätestens drei Tage vor der Sitzung des Gemeinderates beim Bürgermeister eingebracht werden. In diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. Der Bürgermeister hat die Anfrage zurückzuweisen, wenn sie eine nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallende Angelegenheit betrifft. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister selbst gerichtet ist, ist sie von diesem dem Befragten unverzüglich zuzustellen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anfragen sind spätestens in der zweitfolgenden Sitzung des Gemeinderates vom Befragten mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Von einer mündlichen Beantwortung kann wegen des Umfanges der Anfrage oder wegen sonstiger Umstände, die eine mündliche Beantwortung erschweren, abgesehen werden. In diesem Fall ist die Anfrage innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu beantworten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Beantwortung oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatsitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen.

(5) Nach der Beantwortung einer Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, eine mündliche Zusatzfrage zu stellen. Die Zusatzfrage darf nur eine Frage enthalten, die mit der Hauptfrage im unmittelbaren Zusammenhang stehen muß. Wenn die Zusatzfrage im Anschluß an eine schriftliche Beantwortung erfolgt, kann sie schriftlich oder mündlich beantwortet werden.

(6) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf einen vom Gemeinderat festgesetzten angemessenen Funktionsbezug, der zehn v. H. des Funktionsbezuges des Bürgermeisters nicht übersteigen darf. Auf den Funktionsbezug kann nicht verzichtet werden.“;

d) der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(7)“.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) die Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Jedes Mitglied hat an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen es angehört, teilzunehmen. Befreiung gewährt bis zu drei Monaten der Bürgermeister, für längere Zeit, ohne Debatte, der Gemeinderat. Außer im Falle der Befreiung kann die Abwesenheit vom Gemeinderat (Ausschuß) nur aus triftigen Gründen entschuldigt werden, die dem Vorsitzenden (Obmann) unverzüglich, tunlich schriftlich, bekanntzugeben sind.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderates aus triftigen Gründen an der Ausübung seines Mandates voraussichtlich längere Zeit verhindert, so hat der Bürgermeister auf Antrag der Fraktion für die Dauer der Verhinderung anstelle des Verhinderten mit dessen Rechten und Pflichten das nach der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961, LGBl. Nr. 29, berufene Ersatzmitglied einzuberufen.“;

b) im ersten Satz des Abs. 4 sind die Worte „die als vertraulich bezeichnet sind“ durch die Worte „die in Rechtsvorschriften als vertraulich bezeichnet sind“ zu ersetzen;

c) im Abs. 5 ist die Wortgruppe „die Offenbarung des Geheimnisses“ durch das Wort „dies“ zu ersetzen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift hat zu lauten:

„Erlöschen des Mandates.“;

b) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ein Mitglied des Gemeinderates kann auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich dem Bürgermeister zu erklären und wird mit dem Einlangen wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung.“;

c) die Abs. 4 und 5 haben zu entfallen.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens fünf Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde und des Beginns, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. Auf die Zustellung der Einberufung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 über die Ersatzzustellung anzuwenden.“;

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wenn dies von mindestens neun Mitgliedern des Gemeinderates oder von der Landesregierung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird, ist der Bürgermeister verpflichtet, eine Sitzung so einzuberufen, daß sie innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages stattfinden kann.“

13. § 15 hat zu lauten:

„§ 15.

Öffentlichkeit der Sitzungen.

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, daß jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Öffentlichkeit besteht nicht, wenn die Geheimhaltung durch Rechtsvorschriften geboten ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens neun Mitgliedern des Gemeinderates oder von dem Ausschuß, in dem der Tagesordnungspunkt vorberaten wurde, oder vom Stadtsenat verlangt und vom Gemeinderat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Wenn der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Die Beratung und die Beschlußfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich; sie dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.“

14. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Vorsitzende kann die erforderlichen Verfügungen treffen, daß die Sitzung durch allfällige visuelle oder akustische Aufzeichnungen (Bild- oder Tonaufnahme) nicht gestört wird.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) im Abs. 2 hat die Wortgruppe „in beschlußfähiger Anzahl“ zu entfallen;
- b) die Z. 6 und 7 des Abs. 3 haben zu lauten:
 - „6. die Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen im Werte von mehr als drei Millionen Schilling,
 7. die Aufnahme von Darlehen oder die Leistung von Bürgschaften durch die Stadt, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft den Betrag von sechs Millionen Schilling übersteigt.“;
- c) im Abs. 4 hat die Wortgruppe „einschließlich des Vorsitzenden“ zu entfallen;
- d) im Abs. 5 sind anstelle des letzten Satzes folgende Sätze anzufügen:

„Über die Dringlichkeit entscheidet der Gemeinderat. Hiezu steht jeder Fraktion eine Wortmeldung zu.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; eine Stimmenthaltung ist zulässig, sie gilt als Ablehnung des Antrages.“;

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, daß namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über jede Verhandlung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen, in die alle Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis und eine Darstellung des wesentlichen Sitzungsverlaufes aufgenommen werden müssen. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und soll jeder Fraktion binnen zwei Monaten zugesandt werden.“;

b) im § 20 Abs. 2 ist folgender erster Satz einzufügen:

„Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung beim Magistrat aufzulegen.“

18. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder gültige Beschluß des Gemeinderates ist außer in den im Abs. 2 angeführten Fällen vom Bürgermeister zu vollziehen. Der Bürgermeister hat sich hiebei des nach seinem Geschäftsbereich sachlich in Betracht kommenden Mitgliedes des Stadtsenates zu bedienen.“

19. § 22 hat zu lauten:

„§ 22.

Wahl und Amtsdauer.

(1) Der Bürgermeister ist in der konstituierenden Sitzung (§ 9) nach Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates aus dessen Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen. Wählbar ist, wer einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei angehört, die einen Wahlvorschlag gemäß Abs. 2 einreichen kann.

(2) Wahlvorschläge können nur von jenen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingereicht werden, denen nach den Bestimmungen des § 27 Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt. Diese Berechnung hat der Vorsitzende vorzunehmen. Wahlvorschläge müssen von mehr als der Hälfte der der jeweiligen

Wahlpartei angehörigen Mitglieder des Gemeinderates unterschrieben sein und sind vor Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

(3) Kommt bei der ersten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates nicht zustande, so ist eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, so ist eine engere Wahl oder — unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 — eine dritte Wahl durchzuführen.

(4) Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Mitglieder des Gemeinderates zu beschränken, welche bei der zweiten Wahl die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist derjenige in die engere Wahl einzubeziehen, der auf dem Wahlvorschlag jener Wahlpartei aufscheidet, die über die größere Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Gibt auch dies nicht den Ausschlag, so entscheidet die Höhe der Parteisummen. Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist. Unter Parteisummen sind die Summen der gültigen Stimmen zu verstehen, die bei der Wahl des Gemeinderates auf die einzelnen Wahlparteien entfallen sind.

(5) In der engeren Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl nicht auf die nach Abs. 4 bestimmten Personen entfällt, ist ungültig.

(6) Wurde bei der zweiten Wahl nur ein Wahlvorschlag erstattet und hat sich für diesen keine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ergeben, so ist eine dritte Wahl durchzuführen. Hierbei sind Wahlvorschläge im Sinne des Abs. 2 einzubringen. In der dritten Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Ergibt sich bei der engeren oder bei der dritten Wahl Stimmengleichheit, so gilt derjenige als gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener Wahlpartei aufscheidet, die über die größere Anzahl von Mandaten im Gemeinderat verfügt. Gibt auch dies nicht den Ausschlag, so entscheidet die Höhe der Parteisummen (Abs. 4 letzter Satz). Bei gleichen Parteisummen entscheidet das Los, das von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist.

(8) Werden keine oder nur ungültige Wahlvorschläge eingebracht, so können für jedes Mitglied des Gemeinderates, das einer Wahlpartei angehört, der ein Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt, Stimmen abgegeben werden. Für die Wahl finden die Be-

stimmungen der Abs. 3 bis 5 sowie 7 sinngemäß Anwendung.

(9) Der Bürgermeister wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates gewählt.

(10) Der Bürgermeister bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte Bürgermeister angelobt ist."

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) in den Abs. 3 und 4 ist das Wort „Todfallsbeitrag“ jeweils durch das Wort „Todesfallbeitrag“ zu ersetzen;

b) Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Solange der Anspruch auf Funktionsbezüge besteht, ruht der Funktionsbezug als Mitglied des Gemeinderates (§ 11 Abs. 6).“

21. Dem § 26 ist folgender Satz anzufügen:

„Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 22 sinngemäß.“

22. § 27 wird wie folgt geändert:

a) die Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, drei Vizebürgermeistern und fünf weiteren Mitgliedern, die den Titel „Stadtrat“ führen. Der Anspruch im Gemeinderat vertretener Wahlparteien auf Vertretung im Stadtsenat bestimmt sich nach Abs. 3.

(2) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung (§ 9) aus seiner Mitte die Vizebürgermeister und die Stadträte.

(3) Die Mandate der Vizebürgermeister und der Stadträte sind auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach folgender Berechnung aufzuteilen: Die Zahlen der Mandate der einzelnen Wahlparteien im Gemeinderat sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Alle so angeschriebenen Zahlen sind, nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl, mit Leitzahlen (1, 2, 3 usw.) bis zur Zahl 9 (Anzahl der im Stadtsenat zu vergebenden Mandate) bzw. bis zur Zahl 3 (Anzahl der Vizebürgermeister) zu numerieren. Die auf diese Weise mit der Leitzahl 9 (bzw. 3) bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Wahlpartei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Gemeinderat enthalten ist. Gibt die Berechnung unter Zugrundelegung der Mandate der einzelnen Wahlparteien im Gemeinderat nicht den Ausschlag, so sind der Berechnung die Parteisummen (das sind die Summen der gültigen Stimmen, die bei der Wahl des Gemeinderates auf die einzelnen Wahlparteien entfallen sind) zugrunde zu legen. Ergeben sich auch hienach auf ein Man-

dat gleiche Ansprüche, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Gemeinderates zu ziehen ist. Bei der Aufteilung der Mandate der Stadträte sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister auf die Liste ihrer Wahlpartei anzurechnen. Die Wahlparteien haben nach Maßgabe der ihnen zustehenden Mandate beim Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mehr als der Hälfte der der jeweiligen Wahlpartei angehörigen Mitglieder des Gemeinderates unterschrieben sein müssen. Diese Wahlvorschläge haben so viele Namen von Mitgliedern des Gemeinderates zu enthalten, wie der Wahlpartei an Mandaten zukommen, und die Mandate zu bezeichnen, für die die einzelnen Vorschläge gelten. Die Vizebürgermeister und die Stadträte sind je in einem Wahlgang von den Gemeinderatsmitgliedern jener Wahlpartei, die den Wahlvorschlag erstattet hat, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.";

b) Abs. 5 hat zu lauten:

„(6) Die Reihenfolge, in der die Vizebürgermeister den Bürgermeister zu vertreten haben, ist vom Bürgermeister nach der Reihenfolge, in der die Wahlparteien zur Nominierung berechtigt sind, zu bestimmen.“;

c) dem § 27 sind folgende Absätze anzufügen:

„(7) Für die Wahlen, bei denen jeweils nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates wahlberechtigt ist, ist die Anwesenheit von jeweils der Hälfte der dabei Wahlberechtigten erforderlich.

(8) Wird bei den Wahlen von einer Wahlpartei, die zur Einbringung eines Wahlvorschlages berechtigt ist, kein oder nur ein ungültiger Wahlvorschlag eingebracht oder ist bei solchen Wahlen nicht zumindest die Hälfte der dabei wahlberechtigten Mitglieder des Gemeinderates anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, bei der die Wahlen durchzuführen sind. Wird auch dann von einer Wahlpartei kein oder nur ein ungültiger Wahlvorschlag eingebracht oder ist nicht zumindest die Hälfte der dabei wahlberechtigten Mitglieder des Gemeinderates anwesend, so geht das Recht der Besetzung der für die betreffende Wahlpartei in Frage kommenden Mandate für diesen Wahlgang auf den gesamten Gemeinderat über. Dabei können für jedes Mitglied des Gemeinderates, das einer Wahlpartei angehört, der ein Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat zukommt, Stimmen abgegeben werden. In einem solchen Fall ist jedes dieser Mandate in einem eigenen Wahlgang zu besetzen. Für diese Wahlen finden die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 bis 5 sowie 7 sinngemäß Anwendung.“

23. § 30 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

- „a) durch schriftliche Erklärung des Verzichtes zu Händen des Bürgermeisters, wobei hinsichtlich der Rechtswirkungen der Verzichtserklärung § 13 Abs. 1 sinngemäß gilt.“

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bürgermeister hat den Stadtsenat, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine Sitzung so einzuberufen, daß sie innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens stattfinden kann, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Stadtsenates schriftlich verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtsenat kann die Beratung und die Beschlußfassung über einzelne Verhandlungsgegenstände als vertraulich bezeichnen. Ein solcher Beschluß ist mit Dreiviertelmehrheit zu fassen. In diesem Fall sind die Mitglieder des Stadtsenates hierüber zur Verschwiegenheit verpflichtet; Aufzeichnungen dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke gemacht werden.“

b) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zu einem Beschluß des Stadtsenates ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich; eine Stimmenthaltung ist zulässig, sie gilt als Ablehnung des Antrages.“

c) die Abs. 6 bis 11 haben zu lauten:

„(6) Der Stadtsenat hat eine Geschäftseinteilung zu beschließen, mit der die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt nach Sachgebieten geordnet in so viele Geschäftsbereiche eingeteilt werden, als der Stadtsenat Mitglieder hat. Jedem Mitglied des Stadtsenates ist ein Geschäftsbereich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu unterstellen. Im Rahmen des ihm unterstellten Geschäftsbereiches obliegt jedem Mitglied des Stadtsenates auch die Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat. Die Geschäftseinteilung des Stadtsenates und jede Änderung dieser Geschäftseinteilung sind im Amtsblatt kundzumachen.

(7) In der Geschäftseinteilung sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 jene in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zu bezeichnen, die von dem nach der Geschäftseinteilung zuständigen Mitglied des Stadtsenates namens des Stadtsenates zu besorgen sind. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer finanzieller, wirtschaftlicher

oder kultureller Wichtigkeit der kollegialen Beratung und Beschlußfassung vorbehalten bleiben. Insbesondere hat sich der Stadt- senat die im § 44 Abs. 3 lit. a, b, c und e sowie die im § 44 Abs. 5 angeführten Angelegenheiten zur kollegialen Beratung und Beschlußfassung vorzubehalten.

(8) Einzelne der unter Abs. 7 fallenden Angelegenheiten unterliegen der kollegialen Beratung und Beschlußfassung des Stadt- senates jedoch dann, wenn der Stadtsenat dies beschließt.

(9) Jedes Mitglied des Stadtsenates kann fallweise für eine von ihm gemäß Abs. 7 zu besorgende Angelegenheit die kollegiale Beratung und Beschlußfassung des Stadt- senates beantragen.

(10) In den in die Zuständigkeit des Stadt- senates fallenden Angelegenheiten sind die Geschäfte nach den Weisungen des nach der Geschäftseinteilung zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates zu besorgen. Die Weisungen sind dem sachlich zuständigen Abteilungsleiter zu erteilen.

(11) Das nach der Geschäftseinteilung zu- ständige Mitglied des Stadtsenates hat den Bürgermeister zum Zwecke der Koordinie- rung über die gemäß Abs. 7 namens des Stadtsenates zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen zu unterrichten, soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt oder dadurch der Ge- schäftsbereich eines anderen Mitgliedes des Stadtsenates (Abs. 6) berührt wird. Die nä- heren Bestimmungen hierüber sind in der Geschäftseinteilung zu treffen."

25. § 32 hat zu lauten:

„§ 32.

Vollzug der Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Stadtsenates sind vom Bürgermeister zu vollziehen. Dieser hat sich hiebei des nach seinem Geschäftsbereich sach- lich in Betracht kommenden Mitgliedes des Stadtsenates zu bedienen."

26. § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Geschäftsgebarung, der Geschäfts- gang und der Schriftverkehr des Magistrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln, inwieweit sich der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates — un- beschadet ihrer Verantwortlichkeit — bei den zu treffenden Entscheidungen oder Verfügun- gen oder sonstigen Amtshandlungen im Inter- esse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Ein- fachheit durch den Magistratsdirektor und die Abteilungsleiter vertreten lassen können."

27. § 35 hat zu lauten:

„§ 35.

Kontrollstelle.

(1) Bei der Gliederung des Magistrates ist

jedenfalls eine Kontrollstelle vorzusehen, die die Gebarung des Magistrates in bezug auf die rechnerische Richtigkeit sowie auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen hat.

(2) Die Kontrollstelle erhält ihren Auftrag vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Kontrollausschuß, vom Bürgermeister oder vom Magistratsdirektor. Der Bürgermeister hat unverzüglich eine Prüfung durch die Kontrollstelle anzuordnen, wenn dies ein Mitglied des Stadtsenates im Rahmen seines Geschäftsbereiches (§ 31 Abs. 6) verlangt. Die Kontrollstelle kann auch von amtswegen tätig werden.

(3) Die Kontrollstelle hat nach Abschluß der Prüfung jenem Organ, von dem sie den Prüfungsauftrag erhalten hat, in jedem Fall jedoch dem Bürgermeister, dem Kontrollausschuß und dem Magistratsdirektor zu berichten. Innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf des Kalenderjahres hat die Kontrollstelle dem Gemeinderat einen zusammenfassenden Jahresbericht über die erfolgte Prüfungstätigkeit vorzulegen.

(4) Wenn ein Antrag gemäß § 11 von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Prüfung der Kontrollstelle unterliegenden Angelegenheit der Stadt bezieht, ist eine Gebarungsprüfung auch ohne Beschluß des Gemeinderates durchzuführen. Der Bürgermeister hat dieses Verlangen unverzüglich dem Leiter der Kontrollstelle mitzuteilen. Ein weiterer solcher Antrag kann vor Ablauf von sechs Monaten nur gestellt werden, wenn die Kontrollstelle dem Gemeinderat über die Durchführung der Prüfung berichtet hat.

(5) Weisungen an den Leiter der Kontrollstelle in bezug auf den Inhalt und den Umfang seiner Feststellungen sind schriftlich zu erteilen und dem betreffenden Kontrollbericht beizufügen.

(6) Über die Bestellung und Abberufung des Leiters der Kontrollstelle ist dem Gemeinderat jeweils vom Bürgermeister vorher zu berichten.

28. § 36 wird wie folgt geändert:

a) die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte nach Bedarf Ausschüsse zur Vorbereitung von Anträgen und zur Abgabe von Gutachten bestellen. Er hat jedenfalls einen Kontrollausschuß zu bestellen, dem neben dem Recht der Auftragserteilung gemäß § 35 Abs. 2 insbesondere auch die Behandlung sämtlicher Berichte der Kontrollstelle zukommt. Ferner kann der Gemeinderat auf Antrag des Stadtsenates für Unternehmungen der Stadt besondere Verwaltungsausschüsse bestellen.“

- (a) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung in den Ausschüssen. Im Kontrollausschuß hat jedoch jede im Gemeinderat vertretene Fraktion unbeschadet ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung. Bezüglich des Wahlverfahrens findet § 27 sinngemäß Anwendung; ist danach im Kontrollausschuß eine Fraktion nicht vertreten, ist dieser Ausschuß um ein Mitglied (Ersatzmitglied) dieser Fraktion zu erweitern. Steht einer Fraktion kraft ihrer Stärke kein Anspruch auf Vertretung in einem Ausschuß zu, ist sie berechtigt, einen Vertreter mit beratender Stimme zu nominieren.“;
- b) dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Weiters ist jeder Ausschuß berechtigt, in Angelegenheiten seines Wirkungskreises von den Abteilungsleitern Berichte abzufordern, Augenscheine vorzunehmen, Urkunden, Rechnungen und sonstige Geschäftstücke einzusehen und Erhebungen zu pflegen.“;
- c) im Abs. 6 ist nach dem ersten Satz einzufügen:
„Die Obmannstellen der Ausschüsse des Gemeinderates sind auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unter sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs. 3 aufzuteilen. Der Obmann des Kontrollausschusses darf der Fraktion, die den Bürgermeister stellt, nicht angehören.“;
- d) im Abs. 7 hat der Klammerausdruck „(ständiger Referent)“ zu entfallen.
29. Im § 37 Abs. 1 Z. 1 ist nach dem Wort „Eheteil“ einzufügen: „(bzw. Lebensgefährte)“.
30. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) die Überschrift hat zu lauten:
„Geschäftsordnung der Kollegialorgane und der Ausschüsse.“;
- b) Abs. 2 lit. a hat zu lauten:
„a) ob Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 11 Abs. 1 entweder von einem weiteren Mitglied oder von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates unterstützt sein müssen;“;
- c) im Abs. 2 lit. c ist das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Mindestanzahl“ zu ersetzen;
- d) Abs. 2 lit. f bis h haben zu lauten:
„f) daß der Bürgermeister verpflichtet ist, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird, dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Geschäftsordnung;

- g) daß die Mitglieder des Gemeinderates, deren Anträge einem Ausschuß oder dem Stadtssenat zur Vorberatung zugewiesen wurden, nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der Beschlußfassung über die Zuweisung verlangen können, daß dem Gemeinderat unverzüglich über das Ergebnis der bisherigen Beratungen zu berichten ist;
- h) daß jedes Mitglied des Gemeinderates mündlich und ohne Unterstützung Anträge zur Geschäftsordnung sowie einen Unterbrechungsantrag stellen kann und daß zu einem ordnungsgemäß in Behandlung genommenen Antrag bis zum Schluß der Verhandlung Abänderungs- oder Zusatzanträge schriftlich und ohne Unterstützung gestellt werden können;"
- e) dem Abs. 2 ist folgende lit. k anzufügen:
- "k) daß in jeder Sitzung nach Erledigung der Verhandlungsgegenstände eine „Aktuelle Stunde“ durchzuführen ist, in der jede Fraktion ein in den Wirkungsbereich der Stadt fallendes bestimmtes Thema behandeln kann; zu jedem behandelten Thema ist neben einem Vertreter der antragstellenden Fraktion auch je einem Vertreter der übrigen Fraktionen, den Mitgliedern des Stadtssenates im Rahmen ihres Geschäftsbereiches sowie dem Bürgermeister die Möglichkeit zur Äußerung zu bieten; eine allgemeine Debatte oder eine Beschlußfassung findet jedoch nicht statt.";
- f) Abs. 3 hat zu lauten:
- "(3) In die Geschäftsordnungen für die Ausschüsse des Gemeinderates und für den Stadtssenat sind jedenfalls die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a, b, d, h und i sinngemäß aufzunehmen, wobei das Antragsrecht in den Ausschüssen drei Mitgliedern und im Stadtssenat jedem Mitglied zusteht. In die Geschäftsordnung für die Ausschüsse ist darüber hinaus eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Bekanntgabe der Tagesordnung einen Hinweis zu enthalten hat, wo die Mitglieder des Gemeinderates einen Tag vor der Sitzung in Unterlagen Einsicht nehmen und Informationen erhalten können.";
- g) Abs. 4 hat zu lauten:
- "(4) Ein während der Gemeinderatssitzung gestellter Dringlichkeitsantrag auf Änderung oder Ergänzung einer Geschäftsordnung kann erst in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates behandelt werden."

31. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) im Abs. 1 hat die Z. 1 zu lauten:
- „1. Anträge auf Änderung des Statutes;

Anträge auf Grenzänderungen des Stadtgebietes;";

- b) im Abs. 1 Z. 8 bis 13 und 16 hat es anstelle von jeweils „S 200.000,—“ zu lauten: „S 400.000,—“;
- c) im Abs. 1 Z. 13, 17 und 18 hat es anstelle von jeweils „S 100.000,—“ zu lauten: „S 200.000,—“;
- d) im Abs. 1 Z. 15 hat es anstelle von „S 200.000,—“ zu lauten: „S 100.000,—“.

32. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 lit. b und c haben zu lauten:
 - „b) die Aufnahme, Höherreihung, Überstellung und Kündigung von Vertragsbediensteten;
 - c) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Gewährung von Verwendungszulagen, Verwendungsabgeltungen; Belohnungen, Bezugsvorschüssen, wenn der Bezugsvorschuß das Ausmaß des dreifachen Monatsbezuges übersteigt, und von Geldaushilfen an Bedienstete;“;
- b) im Abs. 3 lit. g hat es anstelle von „S 200.000,—“ zu lauten: „S 400.000,—“;
- c) im Abs. 3 lit. h hat es anstelle von „S 50.000,—“ zu lauten: „S 100.000,—“;
- d) im Abs. 3 lit. i hat es anstelle von „S 2.000,—“ zu lauten: „S 4.000,—“ und anstelle von „S 100.000,—“ „S 200.000,—“;
- e) Abs. 3 lit. j hat zu lauten:
 - „j) die Einbringung von Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof sowie von Anträgen an den Verfassungsgerichtshof, soweit nicht nach anderen Gesetzen der Gemeinderat zuständig ist;“;
- f) dem Abs. 3 ist folgende lit. k anzufügen:
 - „k) die Gewährung von Subventionen bei einem Betrag von mehr als S 5.000,— bis höchstens S 100.000,— im Einzelfall.“;
- g) Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Die Verwaltungsausschüsse können eine Geschäftseinteilung beschließen, in der jene ihnen gemäß § 59 Abs. 1 und 2 übertragenen Angelegenheiten zu bezeichnen sind, die vom Obmann des Verwaltungsausschusses (§ 36 Abs. 6) namens des Verwaltungsausschusses zu besorgen sind. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer finanzieller und wirtschaftlicher Wichtigkeit der kollegialen Beratung und Beschlußfassung vorbehalten bleiben. § 31 Abs. 8, 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.“;

h) Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Der Stadtsenat ist befugt, einzelne in seine kollegiale Zuständigkeit fallende Angelegenheiten mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Magistrat zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Ein Beschluß über diese Übertragung oder über die Zurücknahme einer solchen Übertragung an den Magistrat ist mit Dreiviertelmehrheit zu fassen.“

33. Im § 45 hat die Überschrift zu lauten:

„Zusammenwirken.“

34. § 46 wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 2 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Für die über Weisung eines Mitgliedes des Stadtsenates gemäß § 31 Abs. 10 vom Magistrat zu besorgenden Geschäfte ist dieses Mitglied des Stadtsenates verantwortlich.“;

b) im Abs. 3 ist anstelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„soweit es sich nicht um Geschäftsstücke handelt, die durch Beschluß des Stadtsenates oder im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbereich von einem Mitglied des Stadtsenates vorzulegen sind (Vorlagen des Stadtsenates).“;

c) im Abs. 7 hat die Wortgruppe „ihrer Natur nach“ zu entfallen.

35. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 lit. a Z. 1 hat zu lauten:

„1. die unmittelbare laufende Verwaltung des Vermögens der Stadt;“;

b) Abs. 3 lit. a Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu S 40.000,—, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens S 10.000,—, von Anerkennungsgaben und Aushilfen bis zu einem Betrag von S 4.000,—, die Gewährung von Subventionen bis höchstens S 5.000,— im Einzelfall, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt sind;“;

c) im Abs. 3 lit. a Z. 3 hat es anstelle von „S 20.000,—“ zu lauten: „S 40.000,—“;

d) im Abs. 3 lit. a Z. 3 hat es anstelle von „S 5.000,—“ zu lauten: „S 10.000,—“;

e) im Abs. 3 lit. a Z. 6 und 8 hat es anstelle von jeweils „S 2.000,—“ zu lauten: „S 4.000,—“;

f) Abs. 3 lit. a Z. 4 wird wie folgt ergänzt:

„4. der Abschluß oder die Auflösung von sonstigen Bestandverträgen, wenn das

bedungene einmalige Entgelt S 40.000,—
oder das jährliche Entgelt S 10.000,—
nicht übersteigt;"

g) im Abs. 3 lit. a Z. 7 hat es anstelle von
„S 50.000,—“ zu lauten: „S 100.000,—“;

h) dem Abs. 3 lit. a wird folgende Z. 12 ange-
fügt:

„12. die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen, jedoch ausgenommen Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof;“.

36. Dem § 50 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Vor Erstellung des Voranschlages ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenates zu hören.“

37. § 51 hat zu lauten:

„§ 51.

Nachtragsvoranschlag.

(1) Ergibt sich während des Rechnungsjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, daß die Gebarung mit einem Fehlbetrag abschließen wird, so hat der Stadtsenat, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrages zum Voranschlag zur Beschlußfassung vorzulegen und die zur Bedeckung und zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Voranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlußfassung durch den Gemeinderat beziehungsweise den Stadtsenat. Danach obliegt dem Gemeinderat die Beschlußfassung über

a) Kreditübertragungen und

b) Kreditüberschreitungen, wenn der Betrag im Einzelfall S 400.000,— übersteigt oder wenn der Stadtsenat Kreditüberschreitungen bereits in der Höhe von insgesamt zwei v. H. der gesamten veranschlagten Ausgaben beschlossen hat.

Für Kreditüberschreitungen ist jedenfalls ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, sofern sie insgesamt zehn v. H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages übersteigen. Das gleiche gilt für Kreditübertragungen.

(3) Beschlüsse des Stadtsenates gemäß Abs. 2 sind unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Voranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.“

38. § 59 Abs. 2 Z. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und über die Geschäftsführung;“

39. § 62 wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Das für die Erlassung der Verordnung zuständige Organ kann jedoch von Fall zu Fall beschließen, daß die Kundmachung durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt zu erfolgen hat.“;

b) im Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Als Tag der Kundmachung gilt bei Verordnungen, die im Amtsblatt kundgemacht werden, der Tag, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, bei Verordnungen, die durch Anschlag an den Amtstafeln kundgemacht werden, der Tag des Anschlages.“;

c) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Verordnungen, deren Umfang und Art eine Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wels oder den Anschlag an den Amtstafeln der Stadt nicht zulassen, sind beim Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung kundzumachen.“;

d) dem § 62 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 werden anderslautende gesetzliche Vorschriften über die Kundmachung von Verordnungen nicht berührt.“

40. § 63 hat zu lauten:

„§ 63.

Unterfertigung von Urkunden.

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Gemeinderates bedürfen, sind vom Bürgermeister sowie von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Stadtsenates bedürfen, sind vom Bürgermeister und in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates zu unterfertigen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

(3) Die Unterfertigung sonstiger Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.“

41. Nach § 63 ist folgendes VIII. Hauptstück einzufügen:

„VIII. HAUPTSTÜCK.

Volksbefragung, Bürgerinitiative, Information der Einwohner.

§ 63 a.

Volksbefragung.

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, daß

über bestimmte, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten eine Volksbefragung durchgeführt wird.

(2) Die Bestellung der Organe der Stadt, Personalangelegenheiten, Abgaben, Entgelte (Tarife), die Feststellung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages), Kreditübertragungen bzw. Kreditüberschreitungen, der Rechnungsabschluß, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, Verordnungen sowie behördliche Entscheidungen und Verfügungen dürfen nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(3) Im Beschluß auf Vornahme einer Volksbefragung hat der Gemeinderat den Tag der Volksbefragung festzusetzen. Hiefür darf nur ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag vorgesehen werden.

(4) Der Gegenstand der Volksbefragung muß vom Gemeinderat in Form einer Frage so formuliert werden, daß die Beantwortung nur mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(5) Der Tag der Volksbefragung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom Bürgermeister kundzumachen. Binnen zweier Wochen ab dem Kundmachungstag sind die Wählerverzeichnisse öffentlich aufzulegen; die Auflegungsfrist beträgt eine Woche. Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der Wählerevidenz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, anzulegen. Wahlausweise sind nicht auszustellen.

(6) Die Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Anders bezeichnete Stimmzettel sind ungültig. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“ und teils auf „Nein“, so sind alle ungültig; lauten entweder alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“, so sind sie nur als ein Stimmzettel zu zählen.

(7) Die Volksbefragung ist von der Stadtwahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die nach der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961, LGBl. Nr. 29, für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet sind. Gegen Entscheidungen der Stadtwahlbehörde über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse zur Durchführung einer Volksbefragung ist eine Berufung nicht zulässig.

(8) Soweit im vorstehenden nichts besonderes bestimmt ist, sind für das Verfahren bei der Volksbefragung die Bestimmungen der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961 sinngemäß anzuwenden.

(9) Das Ergebnis der Volksbefragung ist vom Bürgermeister unverzüglich kundzumachen; die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

§ 63 b.

Bürgerinitiative.

(1) Das Recht der Bürgerinitiative umfaßt das

Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt.

(2) Die Bestellung der Organe der Stadt, Personalangelegenheiten, Abgaben, Entgelte (Tarife), die Feststellung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages), Kreditübertragungen bzw. Kreditüberschreitungen, der Rechnungsabschluß, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, behördliche Entscheidungen und Verfügungen sowie Verordnungen können nicht Gegenstand einer Bürgerinitiative sein.

(3) Der Antrag muß schriftlich eingebracht werden, die betreffende Angelegenheit genau bezeichnen, hat eine Begründung zu enthalten und muß von mindestens 200 Bürgern unterschrieben sein. Der Antrag hat ferner die Bezeichnung eines zur Vertretung der Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse) zu enthalten.

(4) Entspricht eine Bürgerinitiative nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3, so hat sie der Bürgermeister binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen.

(5) Entspricht eine Bürgerinitiative den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3, so hat der Bürgermeister binnen zwei Wochen die Einbringung der Bürgerinitiative unter Anführung ihres Wortlautes durch öffentlichen Anschlag an den Amtstafeln während zweier Wochen sowie überdies in ortsüblicher Weise mit dem Hinweiskundzumachen, daß es allen Bürgern freisteht, sich der Bürgerinitiative binnen vier Wochen vom Tag der Kundmachung an durch Eintragung ihres Familien- und Vornamens, ihres Geburtsdatums, ihrer Wohnadresse und ihrer Unterschrift in die beim Magistrat aufzuflegenden Eintragungslisten anzuschließen.

(6) Jeder von mindestens 1500 Bürgern gestellte Antrag ist vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

(7) Im übrigen ist die Durchführung der Bürgerinitiative unter sinngemäßer Bedachtnahme auf das O. ö. Volksbegehrensgesetz, LGBL. Nr. 2/1975, durch Verordnung des Gemeinderates mit der Maßgabe zu regeln, daß das Eintragungsverfahren vom Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Stadt und das Ermittlungsverfahren von der Stadtwahlbehörde, die nach der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961, LGBL. Nr. 29, für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet ist, durchzuführen ist.

(8) § 21 des O. ö. Volksbegehrensgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 63 c.

Information der Einwohner.

(1) Hat die Stadt die Absicht, im eigenen Wir-

kungsbereich ein Vorhaben durchzuführen, durch das wegen seines Umfangs, wegen seiner Art, wegen des dafür notwendigen finanziellen Aufwandes oder aus anderen Gründen Interessen der Einwohner im allgemeinen oder Interessen eines bestimmten Teiles der Einwohner besonders berührt würden, so hat sie, insoweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verschwiegenheitspflichten, entgegenstehen, die Einwohner bzw. den in Betracht kommenden Teil der Einwohner über das Vorhaben ausreichend und zeitgerecht, möglichst noch im Planungsstadium, zu informieren.

(2) Die Information im Sinne des Abs. 1 hat durch die Veröffentlichung im Amtsblatt und durch Anschlag an den Amtstafeln sowie darüber hinaus auch in anderer wirksamer Weise so zu erfolgen, daß die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend erreicht werden kann. Hiefür kommen je nach den Gegebenheiten insbesondere die Bekanntmachung durch zusätzlichen öffentlichen Anschlag, durch Aussendungen, durch Verlautbarung in der Presse oder im Rundfunk (Fernsehen) in Betracht. In welcher Weise die zusätzliche Information im Einzelfall zu erfolgen hat, hat der Gemeinderat festzulegen.

(a) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 werden die für die Durchführung des betreffenden Vorhabens maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie auch die Rechtswirksamkeit von Verordnungen und Bescheiden nicht berührt."

42. Die bisherigen Hauptstücke VIII, IX und X erhalten die Bezeichnungen „IX“, „X“ und „XI“.

43. § 67 wird wie folgt geändert:

a) im Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„In Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Bediensteten der Stadt sowie in Angelegenheiten der Volksbefragung und der Bürgerinitiative ist keine Vorstellung zulässig.“;

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat die Vorstellung keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese jedoch von der Landesregierung zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.“;

c) Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Landesregierung hat, sofern die Vorstellung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadt zu verweisen. Die Stadt ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Landesregierung gebunden.“;

d) Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Funktionsbezeichnung Bürgermeisterstellvertreter wird durch die Funktionsbezeichnung Vizebürgermeister ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Absätze mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(a) Art. I Z. 37 tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(s) Die Bestimmungen des Art. I Z. 6, Z. 9 lit. c, Z. 10 lit. a, Z. 15 lit. d, Z. 17 lit. a, Z. 18, 19, 21, 22, Z. 24 lit. c, Z. 25 bis 28, Z. 30 bis 33, Z. 34 lit. a und b, Z. 35, 36 und 40 sind erstmals mit Beginn der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Funktionsperiode des Gemeinderates anzuwenden.

(4) Durch das Inkrafttreten des Art. I Z. 43 wird § 67 der O. ö. Bauordnung, LGBL. Nr. 37/1976, nicht berührt.